

4321 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Abgabenexekutionsordnung geändert wird

Die finanzbehördliche Vollstreckung von Geldforderungen und diesen gleichgestellte Gehalts-, Lohn- und sonstige Geldbezüge soll im wesentlichen nach den Vorschriften der gerichtlichen Forderungsexekution ablaufen.

Die gegenständliche Novelle enthält Anpassungen, die durch die Novellierung der Exekutionsordnung und der Aufhebung des Lohnpfändungsgesetzes erforderlich geworden sind. Neben der für die finanzbehördlichen Vollstreckungserfordernisse angepaßten Übernahme der einschlägigen Normen der Exekutionsordnung sollen Bestimmungen der Abgabenexekutionsordnung selbst novelliert werden, weil sich im praktischen Anwendungsbereich die Anpassung an die Gegebenheiten im Vollstreckungsverfahren als notwendig erwiesen hat.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juli 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Abgabenexekutionsordnung geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 07 14

Erhard M e i e r
Berichterstatter

Anna Elisabeth H a s e l b a c h
Vorsitzende